

# RS UVS Oberösterreich 1992/02/21 VwSen-100294/7/Fra/Bf

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1992

## Rechtssatz

Staatssprache der Republik Österreich sit die

deutsche Sprache; Fremdsprachigkeit einer Eingabe ist behebbares Formgebrechen. Zurückweisung nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)